

1. Grundlagen

Der Verband Schleswig-Holsteinischer Fleischrinderzüchter (kurz: FRZ) führt die Zuchtbücher für die in Rassen Angus, Aubrac, Blonde D'Aquitaine, Charolais, Dexter, English Longhorn, Fjäll-Rind, Fleckvieh-Simmental, Galloway, Gelbvieh, Hereford, Highland Cattle, Hinterwälder, Limousin, Luing, Maine-Anjou, Murray Grey, Salers, Shorthorn, Wagyu, Welsh Black, White Park, Whitebred Shorthorn nach dieser Zuchtbuchordnung (ZBO). In den Anlagen der ZBO, die den bundeseinheitlichen Vorgaben des BDF entsprechen, sind zusätzlich weitere Rassen aufgeführt, für die der FRZ z.Zt. kein Zuchtbuch führt. Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V. (ADR) und des Bundesverbandes Deutscher Fleischrinderzüchter und -halter e.V. (BDF) sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und bedürfen vor Ihrem Vollzug der Zustimmung der anerkennenden Behörden.

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und der darin enthaltenen Zuchtprogramme sind:

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland
- die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- die Richtlinien und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V. (ADR) und die Beschlüsse des Bundesverbandes Deutscher Fleischrinderzüchter und -halter e.V. (BDF) sowie
- Teil I der Verfassung des FRZ

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des FRZ mit dem vit Verden.

Diese Zuchtbuchordnung (ausgenommen der ANLAGEN) ist Bestandteil der Satzung des FRZ. Die ANLAGEN entsprechen bundeseinheitlich den Vorgaben des BDF und werden lfd. aktualisiert.

Sofern sich Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen der ADR oder des BDF ergeben, die die Zuchtbuchordnung und die Zuchtprogramme betreffen sind diese den zuständigen Behörden und den Mitgliedern nach Genehmigung durch die zuständige Behörde bekannt zu geben.

2. Zuchtbuch

Um in das Zuchtbuch eingetragen zu werden, müssen die Tiere gemäß der Verordnung (EG) 1760/2000 in Verbindung mit der ViehVerkV identifiziert und registriert werden.

Der sachliche Tätigkeitsbereich des FRZ umfasst die unter Punkt 1 genannten Rassen.

Der FRZ kann Zuchtbücher für weitere Rassen der Zuchtichtung Fleisch führen, sofern die zuständige Behörde dies genehmigt hat.

Der FRZ führt für jede Rasse ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist entsprechend 2.5 gegliedert (ANLAGE 1).

2.1 Zuchtgebiet

Der räumliche Tätigkeitsbereich des FRZ erstreckt sich auf Schleswig-Holstein und Hamburg (s.o.); in Bezug auf die Rassen Dexter, Englisches Longhorn, Fjäll-Rind, Galloway, Highland Cattle, Murray Grey und White Park auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den FRZ. Hierzu bedient sich der FRZ entsprechend der vertraglichen Regelung des vit, Verden. Das Zuchtbuch wird vom FRZ im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. (Das vit, Verden arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des FRZ und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.)

Die Mitglieder des FRZ sind verpflichtet, alle Zuchttiere ihres Betriebes für die in ANLAGE 2 genannten Rassen ausschließlich in den Zuchtbüchern des FRZ führen zu lassen.

Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet, bei allen Herdbuchtieren ihres Mitgliedsbetriebes ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des FRZ durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom FRZ beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen.

Diese Verpflichtung des Mitgliedes umfasst die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, Exterieurbewertung, genomische Informationen und Zuchtwertschätzungen an den FRZ.

Das Mitglied hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen vom FRZ oder deren Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen. Berichtigungen/Ergänzungen sind dem FRZ unverzüglich mitzuteilen und in der Herdbuchstelle schriftlich zu dokumentieren.

2.3 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch einer Rasse wird jedes Zuchttier einzeln aufgeführt. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers
- b) das Geburtsdatum des Zuchttieres
- c) das Geschlecht des Zuchttieres
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres und die Abteilung des Zuchtbuches, in der es eingetragen ist,
- e) die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, dass diese im Falle Vorbuch D nicht bekannt sind
- f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen ihrer Großeltern
- g) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen
- h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen
- i) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges
- j) DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen – sofern vorhanden,
- k) Geburtsmeldungen und Kennzeichen der Nachkommen,
- l) die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen gemäß den Angaben in ANLAGE 9
- m) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
- n) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind
- o) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung
- p) das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigung
- q) Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b bis j betreffen,

2.4 Änderungen im Zuchtbuch

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu kennzeichnen.

2.5 Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch gliedert sich grundsätzlich in folgende Abteilungen:

Bullen:

Hauptabteilung

- Herdbuch A
- Herdbuch B

Kühe:

- Herdbuch A
- Herdbuch B

Besondere Abteilung

- Vorbuch C
- Vorbuch D

Dabei sind Herdbuch A und B Bestandteil der Hauptabteilung, Vorbuch C und D Bestandteil der besonderen Abteilung. Die Zuordnung der Zuchttiere in eine

Abteilung erfolgt bei der Eintragung unter Berücksichtigung der Abstammung und Leistung (ANLAGE 1). Abweichungen für einzelne Rassen (siehe ANLAGE 2) werden gesondert aufgeführt. Eventuelle Abweichungen für einzelne Rassen sind in der ANLAGE 3 aufgeführt.

Der BDF legt die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen des Zuchtbuches fest.

2.6. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jedes Mitglied des FRZ führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Kälberregister/Abkalbebuch oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Für jedes Zuchttier ist nach der Geburt eine Zuchtdokumentation anzulegen.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichen zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift abzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des FRZ ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie beim FRZ einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

2.6.1 Inhalt der Zuchtdokumentation

Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- Abstammung
 - Angabe von Eltern und Großeltern mit ViehVerkV Kennzeichnung (soweit bekannt)
- Alle Deck- und Besamungsdaten
 - Angabe von Name und Zuchtbuch Nr. des Belegungsbullens
 - Zeitpunkt oder Zeitraum der Belegung
- Kalbedaten/Geburtsdaten
 - Angabe von Kalbe- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und ViehVerkV-Kennzeichnung des Kalbes
 - Angaben Totgeburten
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Angaben zu Erbfehlern und genetischen Besonderheiten
- Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über

- die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
- den Zeitpunkt der Besamung und
- die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos

2.6.2 Meldung von Kalbung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Kalbungen und damit die geborenen Kälber, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere zeitnah und unter Beachtung der entsprechenden Fristen (s. Tabelle in ANLAGE 8) zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den FRZ oder die von ihr beauftragten Stellen zu melden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen ist der FRZ berechtigt, eine Säumnisgebühr lt. Gebührenordnung zu erheben.

2.6.2.1 Geburtsmeldung

Die Geburtsmeldungen sind nach erfolgter Kälberkennzeichnung gemäß ViehVerkV zusätzlich zur HIT-Meldung fristgemäß (siehe ANLAGE 8) an den FRZ zu senden.

Die Geburtsmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Ohrmarke (nach ViehVerkV) des Kalbes
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum
- Geburtsverlauf gemäß ADR-Schlüssel
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)
- Ohrmarke (nach ViehVerkV) bzw. KB-Nummer (siehe oben) des Vaters und Ohrmarke (nach ViehVerkV) der Mutter
- Besamungs- bzw. Deckdaten
- Name und Anschrift des Besitzers

Die vollständig und korrekt ausgefüllte Geburtsmeldung muss dem FRZ spätestens 9 Wochen nach der Geburt vorliegen.

2.7 Zuchtbuchaufnahme

2.7.1 Anerkennung der Nachzucht

Alle beim Mitglied geborenen und eintragungsfähigen Kälber werden mit der Geburt in die entsprechende Abteilung des Zuchtbuches eingetragen, wenn sie gemäß der ViehVerkV gekennzeichnet wurden und eine nach den Regeln dieser Zuchtbuchordnung gesicherte Abstammung haben und die Geburts- und Belegungsmeldung, wie in 2.6.2.1 dargestellt, fristgerecht eingegangen ist. Die Meldefristen ergeben sich aus ANLAGE 8.

Die vorgenannten Tiere sind ausschließlich im Zuchtbuch des FRZ einzutragen.

Spätestens mit der Geburtsmeldung sind auch die Deckdaten an den FRZ zu senden, für die ebenfalls die oben genannten Fristen gelten. Besamungsdaten müssen dem FRZ spätestens 6 Monate nach der Besamung vorliegen.

Es müssen mindestens folgende Angaben vermerkt sein:

- Ohrmarke (nach ViehVerkV) der Kuh
- Ohrmarke (nach ViehVerkV) des Bullen
- Zeitpunkt oder Zeitraum der Belegung

2.7.2 Zuchtbucheintragung weiblicher Tiere in die Besondere Abteilung (Abteilung D)

Die Eintragung weibl. Tiere in die Besondere Abteilung (Abteilung D) erfolgt nach der ersten Kalbung, sofern die in ANLAGE 1 definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

2.7.3 Zuchtbucheintragung von zugekauften Zuchttieren

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war.

Für tragende Tiere muss darüber hinaus eine Belegungsbestätigung (kann auf der Zuchtbescheinigung vermerkt sein) sowie eine Kopie der Zuchtbescheinigung des zur Belegung genutzten Vatertieres eingereicht werden.

Die Eintragung der Tiere erfolgt in den Abschnitt des Zuchtbuches, dessen Anforderungen sie erfüllen.

2.8 Sicherung der Abstammung

2.8.1 Grundlage

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem FRZ form- und fristgerechten, vollständigen und in der vorgeschriebenen Form gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungsdaten und Kalbedaten (s. ANLAGE 8) sowie die im Zuchtbuch des FRZ oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungsdaten und Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Mikrosatelliten/Blutgruppenbestimmung.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Die Zwischenkalbezeit in Bezug auf die jeweils letzte Kalbung muss mindestens 270 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- b) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bullen bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung nach 2.8.1 erfolgen.

- c) Bedeckungen bzw. Besamungen in aufeinanderfolgenden Brunstperioden sind möglichst mit dem gleichen Bullen vorzunehmen. Bei Meldung von verschiedenen Vatertieren zu aufeinanderfolgenden Belegdaten muss zur Anerkennung der väterlichen Abstammung eine Abstammungsüberprüfung nach 2.8.1 erfolgen.
- d) Für Bullen, deren Samen zur künstlichen Besamung eingesetzt wird, ist ein Abstammungsnachweis auf der Grundlage der oben beschriebenen Methoden zu erbringen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung zu den Buchstaben a bis c obliegen dem Züchter.

2.8.2 Embryotransfer

Tiere, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, werden grundsätzlich nur mit der entsprechenden Abstammung in das Zuchtbuch eingetragen, wenn ergänzend zu den vorab genannten Bestimmungen zur Zuchtbuchaufnahme und zur Geburtsanzeige die Regelungen der gültigen ADR-Empfehlung zur „Sicherung der Identität von Embryotransfer-Nachkommen“ erfüllt sind. Nach der Abstammungsüberprüfung nach 2.8.1 erfolgt die endgültige Bestimmung und Zuordnung zur entsprechenden Abteilung des Zuchtbuches.

2.8.3 Überprüfung der Abstammung

Für männl. Tiere die in die Hauptabteilung A eingetragen werden sollen ist eine DNA-Karte zu hinterlegen.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der genetischen Identität der Zuchttiere, ist die Abstammung mindestens bei jedem 100. gemeldeten weiblichen Zuchtkalb (Stichprobe) mittels DNA-Mikrosatelliten/Blutgruppenbestimmung zu überprüfen.

In 10% der Betriebe, die mehr als einen Deckbullen pro Rasse einsetzen, wird jeweils mindestens 1 Kalb auf seine Abstammung überprüft. Daneben werden 20% aller in den Deckeinsatz gehenden Deckbullen ebenfalls hinsichtlich ihrer Abstammung überprüft.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Pflicht zur Überprüfung der Stichproben-Abstammung innerhalb einer vom FRZ vorgegebenen Frist nicht nach, so wird dem betreffenden Kalb die Abstammung umgehend aberkannt und ein weiteres Tier aus dem Bestand hinsichtlich seiner Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft.

Der FRZ bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter

Verfahren entsprechend 2.8.1 durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung bei der stichprobenartig durchgeführten Abstammungskontrolle und bei Abstammungskontrollen aufgrund von

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation
- verspäteter Kälbermeldung oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen

nicht bestätigt hat.

Kann die Abstammung nicht ermittelt werden, werden weibliche Tiere – sofern sie die Anforderungen erfüllen – in die „Besondere Abteilung, Vorbuch D“ eingetragen; männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen.

2.8.4 Nachträgliche Abstammungsergänzungen und –änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Kalbung, bzw. Besamung/Bedeckung können durch das Mitglied beim FRZ unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der FRZ entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den FRZ vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und –ergänzungen werden beim FRZ dokumentiert.

2.9. Zuchtbescheinigung

Eine Zuchtbescheinigung wird nur auf Antrag des im Zuchtbuch eingetragenen Tierhalters/Besitzers des Tieres durch den FRZ ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung einer Zuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des FRZ eingetragene Tierhalter/Besitzer des Tieres.

Eine Zuchtbescheinigung enthält die tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Angaben. Form und Inhalt der Zuchtbescheinigung werden nach den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit dem BDF festgelegt. (Muster siehe ANLAGE 10).

Bei weiblichen Tieren, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.

Die Zuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Das Ausstelldatum der Zuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Die Zuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und beim Verkauf des Tieres eine neue Zuchtbescheinigung unter Vorlage der alten Zuchtbescheinigung und der Angabe des neuen Besitzers beim FRZ ausstellen zu lassen.

Duplikate sind als solche zu kennzeichnen.

Für Auktionstiere wird der Vermerk „zum Verkauf vorgesehen“ auf der Zuchtbescheinigung eingedruckt.

3. Zuchtprogramm

Der FRZ führt ein Zuchtprogramm durch.

Das Zuchtprogramm beinhaltet Angaben zu:

- Zuchtpopulation
- Zuchtziel
- Zuchtmethode
- Selektion
- Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung der Zuchttiere
- Genetischen Besonderheiten

Das Zuchtprogramm gilt für alle Fleischrinderrassen gleichermaßen mit Ausnahme der vom Aussterben gefährdeten Rassen (siehe ANLAGE 2). Jedes Mitglied des FRZ ist gleichberechtigt in Rechten und Pflichten, die aus den Regelungen der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogrammes resultieren.

3.1. Zuchtpopulation

Die Zuchtpopulation umfasst die Zuchttiere aller Mitgliedsbetriebe der Züchtervereinigungen, die sich dem BDF angeschlossen haben. Aktuelle Zahlen finden sich unter <http://www.bdf-web.de>

3.2. Zuchtziel

Für die im Zuchtbuch geführten Rassen gilt jeweils das vom Bundesverband Deutscher Fleischrinderzüchter und -halter e.V., inklusive der Bundesrassedachverbände, offiziell festgelegte Zuchtziel. Die Zuchtziele sind in der Zuchtbuchordnung, die Bestandteil der Satzung ist, als ANLAGE 3 beigefügt.

Es werden Rinder gezüchtet, die den wirtschaftlichen Erfordernissen der Mutterkuhhaltenden Betriebe und der Gebrauchskreuzung mit Fleischrindbullen in Milchviehherden möglichst optimal entsprechen. Dabei ist durch umfassende Leistungsprüfung und zielgerichtete Selektion ein hoher Zuchtfortschritt anzustreben.

Für alle Fleischrindrassen wird auf der Mutterseite die Aufzucht eines gut entwickelten Kalbes pro Jahr angestrebt.

Auf der Vaterseite sind leistungsstarke Bullen mit korrekten Gliedmaßen und einer hohen Normalgeburtenrate Ziel. Ein gutartiger Charakter der männlichen und weiblichen Tiere ist für alle Rassen erwünscht.

3.3. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt.

Die Selektion erfolgt anhand von Zuchtwerten, die auf Ergebnisse von Abstammung und Leistungsprüfung basieren. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen aber nur im Rahmen der Entscheidung der KOM 84/419/EWG möglich.

3.4. Durchführung der Leistungsprüfungen

Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt dem FRZ. Beauftragt der FRZ Dritte mit der Durchführung der Leistungsprüfungen, schließt sie mit diesen entsprechende Verträge.

Die Leistungsprüfungen einschließlich der genomischen Untersuchungen werden vom FRZ oder den von ihr beauftragten Stellen gemäß den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweiligen Richtlinien und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V. (ADR) sowie den Beschlüssen des BDF durchgeführt (ANLAGE 7).

Die Leistungsprüfungen können grundsätzlich als A-Methode (durch die zuständige Behörde oder geschulte Mitarbeiter bzw. Beauftragte der Züchtervereinigung) als B-Methode (Besitzerkontrolle) oder als C-Methode (Kombination aus A- und B-Methode) durchgeführt werden, es sei denn, eine Methode wird explizit ausgeschlossen.

3.4.1 Äußere Erscheinung

Die Exterieurbewertung erfolgt nach den einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem des BDF durch Mitarbeiter oder Beauftragte des FRZ (entsprechend ANLAGE 3 und 4).

Für Typ (T), Bemuskelung (B) und Skelett (S) werden Noten von 1 (schlecht) - 9 (optimal) vergeben (ANLAGE 4). Der Rahmen wird, mit "groß" (g), "mittel" (m) bzw. "klein" (k) beschrieben.

Die Leistungsprüfungen der Methoden B und C sind ausgeschlossen.

3.4.1.1 Weibliche Tiere

Die Exterieurbewertung der Kühe nach 3.4.1 erfolgt in der Regel nach der ersten und nach der dritten Kalbung. Es gilt das Ergebnis der neuesten Bewertung.

3.4.1.1.1 Hauptbuch- Kühe

Zur Exterieurbeurteilung von Wiegerassen gem. ANLAGE 2, Nr. 1 und 2, werden nur Kühe zugelassen, für die selbst ein Leistungsprüfungsergebnis aus dem Feld vorliegt und deren Vater in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen ist.

Zur Exterieurbeurteilung von Nicht-Wiegerassen gem. ANLAGE 2, Nr. 3, werden nur Kühe zugelassen, deren Vater in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen sind.

Für gefährdete Rassen gem. ANLAGE 2, Nr.4, gelten gesonderte Regelungen, die in ANLAGE 3 bei den jeweiligen Rassen definiert sind.

3.4.1.1.2 Vorbuch-Kühe

Für die Aufnahme in das Vorbuch werden weibliche Tiere einer rassetypischen Bewertung unterzogen (ANLAGE 1, 3 und 4).

3.4.1.2 Bullen

Die Bewertung der Bullen hinsichtlich ihrer Merkmale der äußeren Erscheinung nach 3.4.1 erfolgt auf Antrag des Tierbesitzers zur Körung (außer Rahmen) und ist maßgeblich für die Eintragung in das Zuchtbuch. Eine zusätzliche Exterieurbeurteilung kann auf Antrag des Tierbesitzers frühestens in einem Alter von 3 Jahren erfolgen.

3.4.2 Leistungsprüfung in Mutterkuhherden

3.4.2.1 Fleischleistungsprüfung

In Mutterkuhherden müssen mindestens das 200- und/oder 365-Tage-Gewicht, das Alter bei der Wiegung und die Bemuskelungsnoten der Kälber erfasst werden. Diese Daten sind zeitnah in die Datenverarbeitung für die ZWS einzugeben.

Die Leistungsprüfung in Mutterkuhherden findet im Alter von 90 bis 500 Tagen statt. Im Alter von 90 bis 280 Tagen wird auf 200 Tage korrigiert. Im Alter von 281 bis 500 Tagen erfolgt eine Korrektur auf 365 Tage. Kann das für die Berechnung der Tageszunahme benötigte Geburtsgewicht nicht ermittelt werden, kommt der jeweils gültige Rassestandard entsprechend den BDF-Vorgaben zur Anwendung.

Zusätzlich wird für die Absetzer und Jährlinge eine Bemuskelungsnote vergeben.

Dem FRZ obliegt es, die Erfassung der Bemuskelungsnote durch andere Bewerter oder die Besitzerkontrolle (Methode B) zuzulassen, dabei hat eine jährliche Schulung und Überprüfung der Bewerter stattzufinden.

Der Tierbesitzer ist verpflichtet, die von der BDF- Mitgliederversammlung beschlossene Mindestprüfdichte von 70% der Nachzucht eines Kalenderjahres einzuhalten. Hält ein Betrieb diese Vorgabe nicht ein, erfolgt eine Reglementierung entsprechend den BDF-Beschlüssen.

Für Rassen nach ANLAGE 2 Nr. 3 und 4 ist die Ermittlung der Fleischleistung aufgrund ihrer spezifischen Zuchtzielsetzung nicht vorgeschrieben.

3.4.2.2 Ermittlung von Fruchtbarkeitsdaten

Zur Feststellung von Fruchtbarkeit und Kalbeverlusten sowie Schwerkalbigkeit werden über eine Geburtsanzeige der Anteil der Schwer- und Totgeburten sowie die Zwischenkalbezeit und die Anzahl der Kalbungen erfasst. Die Erfassung der Fruchtbarkeitsdaten erfolgt durch den Tierbesitzer.

3.4.3 Eigenleistungsprüfung von Bullen im Feld – Verbandskörung

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bullen in die Hauptabteilung Herdbuch A (siehe ANLAGE 1). Sie wird bei Jungbullen im Alter ab 11 Lebensmonaten nach absolvierter Eigenleistungsprüfung im Feld oder auf Station vorgenommen. Die Exterieurbeurteilung erfolgt nach 3.4.1.2.

Zur Körung werden nur Bullen zugelassen,

- die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Eltern in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen sind und
- für die eine DNA-Typenkarte vorliegt.

Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.

Die Exterieurbeurteilung im Rahmen der Körung ist nur nach Methode A zulässig. Methode B und C sind ausgeschlossen.

3.4.3.1. Rassen mit „Zuchtwertschätzung Fleischleistung nach Mehrmerkmals-Tiermodell“ gemäß ANLAGE 2 Nr. 1

Die 365-Tage-Leistung muss vorliegen. Maßstab für das Leistungsvermögen eines Tieres ist der RZF. Entsprechend ANLAGE 1 sind die Noten für Typ und Skelett entscheidend für die Eintragung des Bullen. Die Bemuskelung wird zwecks Beschreibung des Bullen mit erfasst.

Entsprechendes gilt für Deckbullen, die in einem Alter unter 500 Tagen aus dem Ausland eingeführt werden.

Für Deckbullen, die in einem Alter von über 500 Tagen nach Deutschland eingeführt werden, muss ein zwischen dem 90. und 500. Lebenstag erhobenes Gewicht aus dem Herkunftsland vorliegen.

3.4.3.2 Rassen ohne „Zuchtwertschätzung Fleischleistung nach Mehrmerkmals-Tiermodell“ gemäß ANLAGE 2 Nr. 2

Die 365-Tage-Leistung muss vorliegen. Bis zu einem Alter von 18 Monaten werden die täglichen Zunahmen in das Verhältnis zum bundesweiten Rassedurchschnitt gesetzt und gehen in die Berechnung des Körindex mit ein (s. ANLAGE 5). Bei älteren Tieren werden die täglichen Zunahmen im Körindex nicht berücksichtigt.

Entsprechendes gilt für Deckbullen, die in einem Alter von unter 500 Tagen aus dem Ausland eingeführt werden.

Für Deckbullen, die in einem Alter von über 500 Tagen nach Deutschland eingeführt werden, muss ein zwischen dem 90. und 500. Lebenstag erhobenes Gewicht aus dem Herkunftsland vorliegen.

3.4.3.3 Rassen ohne „Zuchtwertschätzung Fleischleistung nach Mehrmerkmals-Tiermodell“ gemäß ANLAGE 2 Nr. 3 und Nr. 4

Nicht-Wiegerassen benötigen keine 365-Tage-Wiegung.

Für die Rassen nach ANLAGE 2 Nr. 3 gilt hinsichtlich der Berechnung der Indexpunktzahlen für die tägliche Zunahme eine Sonderregelung (ANLAGE 5).

Für die Rassen nach ANLAGE 2 Nr. 4, gelten Sonderregelungen, die in der ANLAGE 3 bei den jeweiligen Zuchtzielen dieser Rassen definiert sind.

3.4.4. Leistungsprüfungen auf Station

Verbandsspezifisch

Die Durchführung der Leistungsprüfung auf Station ist nur zulässig nach Methode A. Methode B und C sind nicht zulässig.

Ergebnisse der Fleischleistungsprüfung auf Station, die nach den Vorgaben der ADR durchgeführt werden, werden anerkannt.

3.4.5 Nachprüfungen

Findet eine Leistungsprüfung als Besitzerkontrolle statt, sind die Ergebnisse stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abzusichern. Der FRZ sichert diese Ergebnisse durch Maßnahmen gemäß ADR-Richtlinie 4.1. ab (z. Zt.: Kontrollen in mindestens 5 % der Betriebe und 10 % der Tiere innerhalb der Betriebe)

Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind zu dokumentieren und für die Feststellung der Leistung maßgebend.

3.5. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BDF legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die unter ANLAGE 2 aufgeführten Rassen fest. Dieser hat sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde sowie den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Die Liste ist Bestandteil der Zuchtbuchordnung (ANLAGE 6).

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (wie z. B. Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter, ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind im Zuchtbuch zu führen und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben.

3.6. Durchführung der Zuchtwertschätzung (ANLAGE 5)

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogrammes über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern dem FRZ unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen entsprechend ANLAGE 5 in die Zuchtwertschätzung ein.

Der FRZ ist unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtorganisationen in allen Bereichen des Zuchtprogrammes

zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (Landeskontrollverband, Rechenzentren, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

3.6.1 Zuchtwertschätzung Fleisch und Fruchtbarkeit

Das vit Verden, ist vom FRZ mit der Zuchtwertschätzung für die Rassen entsprechend ANLAGE 2 beauftragt und führt auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem vom FRZ vorgegebenen Verfahren, das den Vorgaben des BDF entspricht, jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

Die jeweils neuesten Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch eingetragen.

3.6.2 Körindex, Pedigree - Index

Der Körindex wird vom FRZ für die in ANLAGE 2 genannten Rassen berechnet (siehe ANLAGE 5).

Die Berechnung des Pedigree - Indexes erfolgt durch den FRZ nach dem in ANLAGE 5 beschriebenen Verfahren.

4. Controlling

Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, mit der Dritte beauftragt werden, unterliegen einem Controlling-Verfahren durch den FRZ.

5. Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des FRZ bevollmächtigt das Mitglied den FRZ, die unter den Punkten 2 und 3 genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der FRZ wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der FRZ davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird sie das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung des FRZ im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten dem FRZ die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der FRZ dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (Bsp. Landeskontrollverbände, Rechenstelle oder Besamungsstationen, insbesondere auch eine von der Züchtervereinigung selbst betriebene Besamungsstation etc.) für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum FRZ als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des FRZ gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem FRZ nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der Zuchtbuchordnung

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Züchtervereinigung.

Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Mitglieder

- 6.1 in ihrem Tierbestand die für die Durchführung des Zuchtprogramms erforderlichen Leistungsprüfungen und Bewertungen durchführen zu lassen bzw. durchzuführen und deren Durchführung zu unterstützen;
- 6.2 dafür zu sorgen, dass alle Daten (z. B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Abkalbung) wahrheitsgetreu angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt;
- 6.3 die für die Zuchtbuchordnung erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zu führen und ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren;
- 6.4 den Eigentumswechsel von Tieren und Embryonen dem FRZ anzuzeigen;
- 6.5 sich an allen zur Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Maßnahmen zu beteiligen;
- 6.6 alle für Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung erforderlichen Daten zu erheben, zur Verfügung zu stellen sowie genetische Besonderheiten zu dokumentieren und an den FRZ umgehend zu melden;
- 6.7 in alle für die Zuchtbuchführung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung des FRZ bzw. seinem Beauftragten Einblick zu gewähren;
- 6.8 Die Mitglieder haben gemäß der Satzung das Recht, gegen Entscheidungen des FRZ im Vollzug der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben.

7. Inkrafttreten

Diese Zuchtbuchordnung wurde am 08.09.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Verband Schleswig-Holsteiner Fleischrinderzüchter e.V.
Steenbeker Weg 151
24106 Kiel
Tel: +49 (0)431 - 33 89 16
Fax: +49 (0)431 - 33 71 47
E-Mail:info@fleischrinderzucht.de